

Elektronische Ausgabe der Bekanntmachungen der Hochschulstadt Mittweida



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 083/2025e vom 12. Dezember 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Widmung einer Ortsstraße

Auf Grundlage von §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) verfügt die Stadt Mittweida über die Eintragung von Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen in das Bestandsverzeichnis.

1. Straßenbeschreibung

Gemeinde:	Mittweida
Straßenklasse:	Gemeindestraße (Ortsstraße)
Nummer der Straße:	214
Bezeichnung:	Zur Obstweinschänke
Anfangspunkt:	Am Schweizerwald NK 45690972
Endpunkt:	Wendehammer NK 45691033
Flurstücke:	1212/32, 1212/58 und 1212/64 jeweils der Gemarkung Mittweida
Widmungsbeschränkung:	Anliegerverkehr



2. Verfügung

Mit Benennung der Straße durch den Stadtrat am 26.03.2009 wurde deren Widmung in Aussicht gestellt. Nunmehr wurde durch Erwerb der betroffenen Flurstücke im Mai 2025 die straßenrechtlichen Voraussetzungen für die Widmung der Straße geschaffen. Der Stadtrat hat am 30.10.2025 die Widmung und Eintragung der Gemeindestraße „Zur Obstweinschänke“ in das Bestandsverzeichnis beschlossen.

Die Straße wird als Ortsstraße O 214 „Zur Obstweinschänke“ in das Bestandsverzeichnis der Stadt Mittweida eingetragen. Anfangspunkt ist „Am Schweizerwald, NK 45690972“, der Endpunkt lautet „Wendehammer, NK 45691033“. Die Flurstücke 1212/32, 1212/58 und 1212/64 jeweils der Gemarkung Mittweida werden als dienende Grundstücke in das Bestandsverzeichnis aufgenommen. Die Widmungsbeschränkung ist auf „Anliegerverkehr“ festgelegt.

3. Einsichtnahme / Wirksamwerden

Das Bestandsblatt liegt ab dem Tag der Bekanntmachung für den Zeitraum von sechs Monaten zur öffentlichen Einsicht in den Räumen der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Rathaus 1, Markt 32 zu den regelmäßigen Öffnungszeiten aus.

Die Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mittweida, 03.11.2025

gez. Schreiber
Oberbürgermeister